

**LEGENDE:**

<b>SGB V / ZV-Ärzte</b> <b>Aktuelle Fassung</b>	<b>SGB V in der Änderungsfassung</b> vom <b>23. 7.2015</b>
(1) relevante Auszüge des Gesetzesentextes mit Absatznummer	<b>Ort &amp; Art der Änderung:</b> - Gesetzestext unter Einarbeitung der ... <b>Änderungen</b>
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf &amp; ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

**Bundesverband MVZ**  
Registernummer: VR 27509  
Steuernummer: 27/657/52379

**Bundesgeschäftsstelle - Kontakt**  
Telefon: 030 - 270 159 50  
Fax: 030 - 270 159 49  
Mail: buero@bmvz.de

BMVZ e.V.  
Schumannstr. 18  
10117 Berlin

**FACHGLEICHES MVZ**

<b>SGB V</b> <b>Alte Fassung</b> (Auszüge)	<b>SGB V in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015</b> <i>mit blauer Unterlegung:</i> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot))
(1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregerister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. Eine Einrichtung nach Satz 2 ist dann fachübergreifend, wenn in ihr Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind; sie ist nicht fachübergreifend, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe nach § 101 Abs. 5 angehören und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe nach § 101 Abs. 4 angehören. Sind in einer Einrichtung nach Satz 2 ein fachärztlicher und ein hausärztlicher Internist tätig, so ist die Einrichtung fachübergreifend. Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).	<b>§ 95 wird wie folgt geändert:</b> (1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen teil. Medizinische Versorgungszentren sind <b>fachübergreifende</b> ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregerister nach Absatz 2 Satz 3 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Der ärztliche Leiter muss in dem medizinischen Versorgungszentrum selbst als angestellter Arzt oder als Vertragsarzt tätig sein; er ist in medizinischen Fragen weisungsfrei. <b>Eine Einrichtung nach Satz 2 ist dann fachübergreifend, wenn in ihr Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind; sie ist nicht fachübergreifend, wenn die Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe nach § 101 Abs. 5 angehören und wenn die Ärzte oder Psychotherapeuten der psychotherapeutischen Arztgruppe nach § 101 Abs. 4 angehören. Sind in einer Einrichtung nach Satz 2 ein fachärztlicher und ein hausärztlicher Internist tätig, so ist die Einrichtung fachübergreifend.</b> Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

**Begründung Fachgleiches MVZ**

*Mit der Streichung des Tatbestandsmerkmals „fachübergreifend“ können künftig auch arztgruppengleiche MVZ gegründet werden. Damit sind zukünftig auch reine Hausarzt- oder spezialisierte facharztgruppengleiche MVZ möglich. Da die Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB V gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 auch für Zahnärzte und Psychotherapeuten gelten, werden zukünftig zudem auch reine Zahnarzt-MVZ sowie MVZ ermöglicht, in denen ausschließlich Psychotherapeuten oder Ärzte tätig sind, die der psychotherapeutischen Arztgruppe nach § 101 Absatz 4 angehören. Bei rein psychotherapeutischen Versorgungszentren kann damit ärztlicher Leiter i. S. des § 95 Absatz 1 Satz 3 auch ein Psychologischer Psychotherapeut sein, soweit kein psychotherapeutisch tätiger Arzt beschäftigt wird. Entsprechendes gilt für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Streichung der Sätze 4 und 5 ist eine Folgeänderung zur Streichung des Tatbestandsmerkmals fachübergreifend.*